

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1854**

8 (28.1.1854)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 8.

Samstag, den 28. Januar

1854.

Nr. 387. Criminal-Senat. I. (Bekanntmachung.) Den Vollzug der Todesstrafe an Georg Halder von Durbach und Andreas Schäg von Ottenhöfen betr.

Der 65 Jahre alte Wittwer Joseph Halder lebte mit einer Magd und einem Hirtenmädchen allein auf seinem einsam eine Viertel Stunde von Unterentersbach gelegenen Hofe. Er legte sich am Pfingstsonntage den 15. Mai v. J., Abends um 8 Uhr, gesund zu Bett, seine beiden Dienstmädchen begaben sich ebenfalls zur Ruhe und schliefen sogleich ein. Nachts um 11 Uhr wurden sie aber plötzlich durch einen im Hause selbst geschehenen Schuß aufgeschreckt, die Dienstmagd, Catharina Gißler, eilte aus ihrer Kammer in die Wohnstube und fand dort, nachdem sie ein Licht angezündet hatte, ihren Dienstherrn nur mit seinem Hemde bekleidet, leblos ausgestreckt, mit abwärts gefehrtem Gesichte auf dem Boden liegen. In der von Pulverdampf angefüllten Stube lagen einige brennende Papierpfropfen, eine Schußwaffe aber war nicht vorhanden. Aus Furcht wagten sich die beiden Mädchen während der Nacht nicht aus dem Hause, als aber der Tag zu grauen anfing, eilte die Catharina Gißler nach Unterentersbach und machte von dem Vorfalle die Anzeige. Das Bezirksamt Gengenbach, wohin Unterentersbach gehört, wurde noch am nämlichen Morgen davon in Kenntniß gesetzt, und der Untersuchungsrichter begab sich sogleich mit den Gerichtsärzten an Ort und Stelle. Bei der Legalinspection und Section der Leiche des Joseph Halder fand man außer einer Brandwunde am Halse desselben, welche auf seinen Tod keinen Einfluß übte, eine Schußwunde auf der rechten Seite seiner Brust. Aus der Beschaffenheit der beiden Wunden ergab sich, daß die Schußwaffe in unmittelbarer Nähe auf in abgefeuert worden war. Bei der Eröffnung der Brusthöhle fanden sich in derselben 65 Schrothe und Stücke zerhackten Bleies, eine große Anzahl der edelsten, zum Leben durchaus notwendigen organischen Gebilde waren theils gänzlich zerstört, theils bedeutend verletzt, und der augenblickliche Tod des Verletzten war nach dem Ausspruche der Gerichtsärzte die nothwendige Folge der Brustwunde.

Da Joseph Halder gar nicht im Besitze einer Schußwaffe gewesen war, so konnte nur ein Dritter die That verübt haben und die allgemeine Volksstimme bezeichnete sogleich den zu Durbach verheiratheten, 32 Jahre alten, als irreligiös geschilderten Sohn des Getödteten, Namens Georg Halder, als den Thäter. Da dieser Verdacht durch gewichtige Gründe unterstützt war, so wurde gegen ihn förmliche Untersuchung eingeleitet, und solche bald auch auf den 39 Jahre alten, lebigen, ganz schlecht beleumundeten Tagelöhner Andreas Schäg von Ottenhöfen ausgedehnt, nachdem sich auch gegen ihn dringender Verdacht ergeben hatte. Durch die geführte Untersuchung hat sich der Verdacht gegen beide vollkommen bestätigt und folgender Thatbestand herausgestellt:

Joseph Halder hatte seinem Sohne Georg vor mehreren Jahren ein Capital von 600 fl. auf eine Pfandurkunde hin geliehen. Weil aber der Vater Halder in neuerer Zeit sich wieder ein Gütchen gekauft hatte, so brauchte er selbst das Geld und forderte es von seinem Sohne zurück, und da er ihn außer gerichtlich nicht zur Zahlung bringen konnte, so klagte er gegen ihn, ließ übrigens die gerichtliche Betreibung wieder ruhen, nachdem der Sohn ihm auf Pfingsten Zahlung versprochen hatte. Hierüber waren aber zwischen Vater und Sohn ernstliche Zerwürfnisse entstanden, und überdies war der Angeschuldigte Georg Halder darüber erbittert, daß sein Vater vorhatte, sich wieder zu verhehelichen. Am Ostersdienstag v. J. waren beide auf dem Markte zu Zell a. S. zusammengetroffen, und hier entspann sich zwischen ihnen wegen des gedachten Darlehens ein Wortwechsel, wobei gegenseitige Schimpfworte fielen und der Sohn im Fortgehen noch unter Ausstosung einer Drohung den Stod gegen seinen Vater aufhob. Hierbei war Andreas Schäg zugegen und begleitete dann den Georg Halder, den er seit langer Zeit kannte, und bei dem er öfters gearbeitet hatte, nach Hause. Auf dem Rückwege nach Durbach war es nun das erstemal, daß diese zwei Angeschuldigten von der Ermordung des alten Joseph Halder sprachen, wobei Andreas Schäg dem Georg

Halder das Anerbieten machte, denselben für eine Belohnung von 200 bis 300 fl. aus der Welt zu schaffen. Andreas Schäg blieb alsdann bei Georg Halder über Nacht und am andern Morgen gab ihm letzterer die Pistole, womit in der Folge die That ausgeführt wurde. Eine bestimmte Verabredung scheint jedoch damals unter ihnen noch nicht getroffen worden zu sein. Andreas Schäg verließ wieder den Georg Halder und hielt sich auf dem Spizenberg auf, wo er als Tagelöhner arbeitete. Er machte einmal den Versuch, einen Andern, den Nikolaus Feger, zu veranlassen, für 100 Thaler die nachher von ihm ausgeführte That zu vollbringen, und erzählte an verschiedenen Orten mehreren Personen, er könne Etwas verdienen, wenn er Einen todtschieße, wobei er die Bemerkung beifügte, er halte das für keine Sünde, da er den Lohn dafür erhalte. Welche Belohnung Georg Halder im wirklich zugesagt hat, konnte nicht ermittelt werden, da keiner der Angeeschuldigten hierüber ein Geständniß ablegte. So viel ist aber hergestellt, daß Georg Halder einige Zeit nach der ersten Veredung vom Ofterdienstag den Andreas Schäg in seiner Heimath auf dem Sohlberg aufsuchte und da er ihn nicht traf, zu sich nach Durbach bestellte. Schäg kam hierauf am Sonntag vor Pfingsten zu Georg Halder nach Durbach und beide gingen nun schon an diesem Tage, Nachmittags etwa um 3 Uhr, mit einander in der Absicht von Durbach fort, sich nach Unterentersbach zu begeben und dort zur Ausführung des Mords an Joseph Halder zu schreiten. Allein Georg Halder kehrte unterwegs wieder um und auch Andreas Schäg kam am andern Morgen nach Durbach zurück und gab dem Georg Halder an, sein Vater sei nicht zu Haus gewesen. Er verließ darauf den Georg Halder, kehrte aber am Pfingstsonntag um die Mittagszeit zu ihm zurück. Beide hielten noch in der verschlossenen Kammer mit einander eine Unterredung, Andreas Schäg lud in Gegenwart des Georg Halder die schon früher von diesem erhaltene und jetzt wieder mitgebrachte Pistole und beide gingen sodann in der Absicht, das nunmehr vollständig verabredete Verbrechen zur Ausführung zu bringen, mit einander über das Gebirge, 4 Stunden weit bis zur Wohnung des alten Joseph Halder, wobei Andreas Schäg außer der Pistole auch mit einem Messermesser bewaffnet war, das er bei Georg Halder mitgenommen hatte. Vor der Wohnung des Vaters Joseph Halder angekommen, wartete Georg Halder 10 Schritte vom Hause entfernt, während Andreas Schäg durch den unverschlossenen Futtergang ins Haus hinein ging und den auf irgend eine bisher nicht ermittelte Weise aus dem Bette gelockten Joseph Halder, als er eben die Thüre der Wohnstube öffnete, um auf den Ausgang herauszutreten, aus unmittelbarer Nähe mittelst der Pistole erschossen hat. Andreas Schäg eilte, ohne sich irgend aufzuhalten, aus dem Hause, traf vor dem Hause wieder mit seinem Mitschuldigen zusammen und beide traten eilig den Rückweg nach Durbach an. Georg Halder trennte sich jedoch unterwegs von seinem Genossen, weil dieser ihm schon jetzt Geld für die Ausführung der That forderte. Am andern Morgen kam dann Andreas Schäg wieder nach Durbach zu Georg Halder, entfernte sich aber nach kurzem Aufenthalt, ohne daß ermittelt ist, ob er den ihm für Ausführung der That von Georg Halder zugesagten Lohn erhalten hat oder nicht.

Obige Thatfachen haben sich bei der am 13. und 14. v. M. vor dem Schwurgerichte gepflogenen, mündlichen Verhandlung als vollständig erwiesen ergeben, und die Geschworenen haben alle drei ihnen zur Beantwortung vorgelegten Fragen zum Nachtheil der Angeklagten entschieden, worauf der Schwurgerichtshof sie des an dem Vater des Georg Halder verübten Mords für schuldig erklärte und beim Mangel aller Milderungsgründe sie zur Todesstrafe mittelst öffentlicher Enthauptung verurtheilte.

Gegen dieses Urtheil stand den Angeeschuldigten während 8 Tagen zwar eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Großh. Oberhofgericht zu, sie ließen aber die Frist fruchtlos umlaufen und durch ihre Verteidiger nur eine Begnadigungsbitte einreichen. Durch allerhöchste Entschliesung aus Großh. Staatsministerium erhielt jedoch das Todesurtheil unter Verwerfung der eingereichten Begnadigungsbitte die landesherrliche Bestätigung zum Vollzug und nachdem diese Bestätigung am 16. d. M. beiden Verurtheilten eröffnet worden war, fand am 19. die öffentliche Hinrichtung zu Gengenbach statt, welche ohne die mindeste Störung zuerst an Andreas Schäg und unmittelbar darauf in möglichst raschem Verlauf an dem Vatermörder Georg Halder vollzogen wurde.

Bruchsal, den 21. Januar 1854.

Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Bekf.

vd. Bechtold.

Nr. 987. Die Dienstprüfung der katholischen Volksschulcandidaten betr.

Die in Art. II., §. 26, der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1851 (Reg.-Bl. Nr. LX.), vorgeschriebene Dienstprüfung der Volksschulcandidaten wird im Monat April d. J. für die im See- und Oberrheinkreise angestellten kath. Volksschulcandidaten am Seminar Meersburg, und für die im Mittel- und Unterrheinkreise angestellten am Seminar Ettlingen abgehalten werden.

Diejenigen Volksschulcandidaten, welche im Jahr 1851 oder früher recipirt worden sind, und sich dieser Prüfung unterziehen wollen, werden auf die Verordnung der Großh. Oberschulkonferenz vom 8. November 1851 aufmerksam gemacht. Sie haben ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß des Candidatenscheins, sowie der Zeugnisse der betreffenden Bezirkschulvisitatoren und Ortsschulinspektoren über ihre ganze Dienstzeit innerhalb 4 Wochen bei der ihnen vorgesezten Bezirkschulvisitatur einzureichen. Die Bezirkschulvisitaturen haben diese Gesuche zu sammeln, und sofern denselben alle erforderlichen Zeugnisse angeschlossen sind, nach Ablauf der Anmeldefrist mit einem Bericht über alle Gesuche sogleich anher vorzulegen. Diejenigen Volksschulcandidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden, erhalten Zulassungsscheine, worin die Tage der Prüfung angegeben sein werden.

Carlsruhe, den 18. Januar 1854.

Großh. kath. Oberkirchenrath.
Prestinari.

vdt. Braunstein.

Auf den Antrag der Großh. Staatsanwälte bei den Hofgerichten werden auf den Grund der §§. 3, 12, 18, 24, 28, 1 und 5, 32, 36 des Preßgesetzes die polizeilich verfügten Beschlagnahmen nachbenannter Nummern und Druckschriften gerichtlich bestätigt, und zugleich die Vernichtung aller mit Beschlagnahme belegten, ferner an öffentlichen Orten oder im Besitze der im gedachten Paragraphen erwähnten Personen befindlichen Exemplare verfügt:

Bei dem Stadtamt Freiburg:

Nr. 2581. Vom 23. Januar 1854. Die Nr. 2 des „kirchlichen Anzeigers für die Katholiken“.

Nr. 2624. Vom 23. Januar 1854. Die Nr. 6 der „Neuen Sion“.

Bei dem Bezirksamt Pfullendorf:

Nr. 1712. Vom 24. Januar 1854. Die Nr. 14 des in Stuttgart erscheinenden „deutschen Volksblatts“.

Bei dem Bezirksamt Stockach:

Nr. 3340/41. Vom 21. und 22. Januar 1854. Die Nr. 14 der „Augsburger Postzeitung“, Nr. 3 des „Sonntagsblatts für das christliche Volk“ und Nr. 13 des „deutschen Volksblatts und seiner Beilage“.

Nr. 3861 u. 62. Vom 24. Januar 1854. Die Nr. 17 der „Augsburger Postzeitung“ und Nr. 15 des „deutschen Volksblatts“.

Übrigkeitliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten scharf und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Waldshut:

[2] Conrad Eckert von Hochsaa, Soldat beim Großh. zweiten Füßler-Bataillon.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[2] Die Soldaten Ferdinand Steimel vom Jägerbataillon, Pantratus Breitner vom 4. Infanterieregiment und Robert Heim vom 3. Reiterregiment, sämtliche von Destringen.

Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche an der Aushebungstagsfahrt nicht erschienen sind, werden andurch vorgeladen sich über ihr ungebührliches Ausbleiben zu verantworten, widrigens sie der Refraktion für schuldig erklärt, und das weitere Gesehliche gegen sie werde erkannt werden.

Aus dem Stadtamt Carlsruhe:

Theodor Weber, Es.-Nr. 22. Johann Georg Daniel Heimbürger, Es.-Nr. 30. Ludwig

Friedrich Carl Mössinger, Es.-Nr. 32. Julius Möhler, Es.-Nr. 42. Otto Valentin Friedrich Krauth, Es.-Nr. 69. Carl Leopold Windholz, Es.-Nr. 80. Carl Wilhelm Robert Walther, Es.-Nr. 91; sämtliche von Carlsruhe.

Aus dem Oberamt Durlach:

[3] Johann Schöppler von Langensteinbach, Es.-Nr. 7. Thomas Jäger von Jöhlingen, Es.-Nr. 70. Wilhelm Siegrist von Spielberg, Es.-Nr. 77. Vincenz Schärer von Jöhlingen, Es.-Nr. 89. Peter Kuppender von Wöschbach, Es.-Nr. 99. Heinrich Schell von Jöhlingen, Es.-Nr. 118. Ludwig Gustav Otto Etschmann von Durlach, Es.-Nr. 131. Daniel Wall von Königsbach, Es.-Nr. 162. Carl Friedrich Müller von Weingarten, Es.-Nr. 164.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[3] Carl Zutavern von Heidelesheim, Es.-Nr. 63. Carl Stengel von Zeuthern, Es.-Nr. 100. Bernhard Beker von Bruchsal, Es.-Nr. 116. Johann Joseph Siegele von Bruchsal, Es.-Nr. 131. Carl Bentner von Langenbrücken, Es.-Nr. 211.

Aus dem Bezirksamt Staufeu:

Lukas Schmidt von Kirchhofen, Es.-Nr. 9. Franz Joseph Hammerle von Heitersheim, Es.-Nr. 25. Franz Xaver Ganther von Krozingen, Es.-Nr. 74. Joseph Herrm. Knöbel von Kirch-

hofen, Es.-Nr. 85, und Andreas Philipp von Bremgarten, Es.-Nr. 91.

Aus dem Bezirksamt Waldshut:

[2] Bernhard Kaiser von Engelschwand, Es.-Nr. 117¹/₂. Johann Schlachter von Segeten, Es.-Nr. 26. Joseph Kaiser von Segeten, Es.-Nr. 116. Friedrich Marber von Thiengen, Es.-Nr. 86. Franz Joseph Kaiser von Nisgel, Es.-Nr. 69. Theophil Knecht von Nisgel, Es.-Nr. 65. Paul Schäfer von Schmizingen, Es.-Nr. 29¹/₂. Friedolin Jehle von Schachen, Es.-Nr. 193.

Nr. 1691. (Aufforderung.) Die Catharina Steidle von Flehingen hat sich mit ihrem Kinde im Jahr 1847 heimlich nach Algier begeben. Dieselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen und über ihren bösslichen Austritt zu verantworten, widrigenfalls sie des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verfällt werden wird.

Bretten, den 22. Januar 1854.
Großh. Bezirksamt.
Flad.

[1] Nr. 1565. Der ledige Metzger Sigmund Seligmann von Wangen hat sich ohne Erlaubniß nach Amerika begeben. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, ansonst er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Kadolphzell, den 19. Januar 1854.
Großh. Bezirksamt.
Blattmann.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Nr. 1978. Ludwig Wörter von hier ging 1846 als Schlossergeselle auf die Wanderschaft, und hat 1849 die letzte Nachricht von sich gegeben. Auf Antrag seiner Verwandten geht deshalb an ihn und seine Leibeserben die Aufforderung, binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, und sein in pflegschaftlicher Verwaltung befindliches Vermögen in Empfang zu nehmen, als er sonst für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen bekannten nächsten Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Oberkirch, den 23. Januar 1854.
Großh. Bezirksamt.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden

Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verhoffen werden könnte.

Aus dem Oberamt Durlach:

Die Bauern Jakob Leins und Jakob Ugerer von Königebach, auf Dienstag, den 31. Januar d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Margaretha Klett und deren volljährige Kinder Philipp und Catharina Klett von Söllingen, auf Dienstag, den 31. Januar d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Der Bauer Nikolaus Weis mit seiner Familie von Weingarten, auf Dienstag, den 31. Januar d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

Der im ersten Grade mundtödtliche ledige Johann Adam Bauer von Sulzbach, auf Montag, den 6. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

Johann Adam Groh, Franz Anton Schwein, Georg Joseph Habigreutherl, Georg Joseph Erthal, Johann Georg Weschenfelder, Mathäus Böcker, Ludwig Schwein, Conrad Riffel, und Georg Adam Erthal von Karlsdorf und Damian Dreyer von Neuthardt wollen mit ihren Familien nach Afrika auswandern, auf Samstag, den 4. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Carl Diez Wittwe mit ihren Kindern, Schreinermeister Georg Friedrich Diebold mit Familie und Bäckermeister Johann Philipp Diebold mit Familie von Elmendingen, Metzgermeister Michael Stöhr mit Familie und Maurer Wilhelm Zimmermann mit Familie von Bauslott, die ledigen Mathias, Jakob und Michael Schaab und die ledige Christine Haberstroh von Dürrn, Jakob Kunzmann Wittwer von Eisingen, Georg Jakob Hoffsch Wittwe und deren volljährige Tochter Christine Hoffsch von Göbrichen, auf Mittwoch, den 8. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bühl:

Der im Jahr 1848 weggezogene Anton Friedmann von Ulm, jetzt in Cincinnati, hat nachträglich um Auswanderungserlaubniß und Ausfolgung seines Vermögens gebeten, auf Mittwoch, den 1. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Franziska Wiehler ledig von Gamsburst, auf Dienstag, den 7. Februar d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Joseph Schnurr ledig von Waldulm, auf Dienstag, den 7. Februar d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Carlsruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.